

nicht Unterthanen der betreffenden Staaten sind, wohl aber auf Grund des §. 2 des Vertrags vom 15. Juli 1851 einzuweilen übernommen werden müssen, wird nach der hierüber bereits eingeleiteten Verständigung der kontrahirenden Regierungen das Erfordliche zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, und leitet auf sie das vorstehend Bemerkte keine Anwendung.

- 4) Anderen Gemeinden des Inlands sowie denjenigen Staaten gegenüber, welche der abgeschlossenen Heimathskonvention nicht beigetreten sind, bewendet es hinsichtlich der Ausstellung von Heimathscheinen vor der Hand noch bei der bisherigen Form und dem bisherigen Geschäftsgange, sowie denn auch andererseits für die von Angehörigen solcher Staaten beigebrachten Heimathscheine eine ausdrückliche Zusicherung der Wiederaufnahme verlangt werden kann.

Um hiernächst jedem Mißbrauche mit Heimathscheinen vorzubugen, ist

- 5) bei Entlassung dießseitiger Unterthanen dafür Sorge zu tragen, daß die denselben etwa ausgestellten Meußischen Heimathscheine zurückgegeben und kassirt werden, sowie
- 6) bei Aufnahme von Ausländern in den dießseitigen Unterthanenverkauf, wenn solche gleichzeitig aus ihrem bisherigen Vaterlande auswandern, vorzulehren, daß dem Aufgenommenen zugleich der ihm von seiner früheren Heimathbehörde etwa ertheilte Heimathschein abgefordert und letzterer sodann der ausstellenden Behörde zurückgesendet werde.
- 7) Schließlich werden zu leichterer Uebersicht für die Gemeindebehörden im Nachstehenden diejenigen Staaten nochmals besonders aufgeführt, welche dem bestehenden Heimathskonventions-Verbände zur Zeit angehören:

das Königreich	Preußen,
„	„ Bayern,
„	„ Sachsen,
„	„ Hannover,
„	Kurfürstenthum Hessen,
„	Großherzogthum Hessen,
„	„ Oldenburg,
	„ Weimar,
„	„ Mecklenburg-Schwerin,
„	Herzogthum Braunschweig,
„	„ Nassau,
„	„ Sachsen-Altenburg,
„	„ Sachsen-Coburg-Gotha,
„	„ Sachsen-Meiningen-Hildburghausen,
die Herzogthümer	Anhalt-Desau und Anhalt-Köthen,